

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

An:
BMF - I/8
e-recht@bmf.gv.at

Dr. Stefan Barriga, LL.M. – Abt. I.5
Dr. Lisa Stadlmayr – Abt. I.7
Philipp Herold, LL.M., LL.C., BSc – Abt. III.10
Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.553.001

Ihr Zeichen: 2026-0.536.360

Begutachtung; BMF; Glücksspielreformgesetz 2026; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus menschenrechtlicher Sicht

Glücksspiel hat eine klare menschenrechtliche Dimension, weil staatliche Regulierung hier den Schutz vor Sucht, Ausbeutung und Überschuldung sichern soll, zugleich aber Eingriffe in wirtschaftliche Betätigung, Werbung und Zugang zum Markt rechtfertigen muss. Aus Sicht des internationalen Menschenrechtsschutzes ist deshalb vor allem entscheidend, dass Regeln verhältnismäßig, kohärent und auf legitime Schutzgüter wie Gesundheit, Jugend- und Verbraucherschutz ausgerichtet sind.

Auf VN- und EU-Ebene gibt es soweit ersichtlich keine spezifischen menschenrechtlichen Normen oder Standards im Bereich des Glücksspiels – zu berücksichtigen sind jedoch die menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich zB aus dem VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, aus dem VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, aus der VN-Kinderrechtskonvention oder aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben.

Im Bereich der EMRK sind insbesondere der Schutz des Eigentums (Art. 1 1. ZP EMRK), das Recht auf Privatleben (Art 8 EMRK) sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung (inkl. Werbung, Art 10 EMRK) einschlägig, soweit staatliche Glücksspielregulierung in diese

Schutzbereiche eingreift. Der EGMR hat dabei anerkannt, dass Staaten im Glücksspielbereich einen weiten Spielraum haben, wenn sie Suchtbekämpfung und Jugendschutz verfolgen (sh. hier insb. EGMR, *T. vs. Deutschland*, Beschwerde Nr. 21252/09).

Die Neuregulierung verfolgt primär die Ziele der Suchtprävention, des Jugendschutzes und der Bekämpfung von Kriminalität. Diese Ziele decken sich mit der Rechtsprechung des EGMR in der Sache *T. vs. Deutschland*. Der Gerichtshof stellte dort fest, dass die Verhinderung von Glücksspielsucht und der Jugendschutz „zweifelloso sehr wichtige Gemeinwohlbelange“ sind, die tiefgreifende regulatorische Eingriffe rechtfertigen können (Z. 33). IZm der neu zu regelnden Glücksspielwerbung ist anzumerken, dass der EGMR Werbebeschränkungen für gerechtfertigt hält, sofern sie notwendig sind, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen (Z. 39).

Einschlägig ist weiters das Recht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 13 EMRK: Gegen Maßnahmen wie Netzsperrungen oder Blacklisting ist im Entwurf ein *nachträglicher* Rechtsschutz vorgesehen (§ 56c (2) des Entwurfs). Hier wäre aus menschenrechtlicher Sicht genau zu prüfen, ob der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden (z. B. bei Sperrverfügungen gegen Zahlungsdienstleister) im Einzelfall die Effektivität des Rechtsschutzes gemäß Art 13 EMRK gefährdet.

Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung

Zu § 2 Abs. 3 GSpG:

§ 2 Abs. 3 sieht vor, dass die Kosten für den laufenden Betrieb sowie für die Weiter- oder Neuentwicklung des Datenrechenzentrums jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben sind. Die Kosten für die Weiter- oder Neuentwicklung *können* auf zehn Jahre verteilt vorgeschrieben werden, wenn diese die Kosten des laufenden Betriebs übersteigen.

Diese bloße Ermächtigung sollte im Interesse der Planbarkeit und Verhältnismäßigkeit als Verpflichtung ausgestaltet werden. Übersteigen Kosten der Weiter- oder Neuentwicklung die Kosten des laufenden Betriebs, sollten diese zwingend auf mehrere Jahre verteilt vorgeschrieben sein. Dadurch werden unverhältnismäßige Einmalbelastungen vermieden.

Es wird daher angeregt, in § 2 Abs. 3 die Wortfolge „können auf 10 Jahre verteilt vorgeschrieben werden“ durch „sind auf 10 Jahre verteilt vorzuschreiben“ bzw. „sind auf bis zu 10 Jahre verteilt vorzuschreiben“ zu ersetzen.

Zu § 50a GSpG:

§ 50a Abs. 2 sieht vor, dass Interessenbekundungen für Konzessionserteilungen sowohl schriftlich als auch auf einem elektronischen Datenträger einzubringen sind. Nach § 50a Abs. 4 sind nachträgliche Änderungen grundsätzlich unzulässig und zurückzuweisen. Diese Ausgestaltung erscheint übermäßig formalistisch.

Es wird angeregt, anstelle der doppelten Einbringung ein digitales Konzessionsportal vorzusehen. Dieses sollte strukturierte Eingabemöglichkeiten, Upload-Funktionen, Vollständigkeitsprüfungen und eine Mängelbehebung ermöglichen. Vergleichbare Modelle bestehen bereits in anderen europäischen Staaten, etwa in den Niederlanden.

Zu § 31g, § 31h und § 31i GSpG:

Mit § 31g wird ein Sperrregister, mit § 31h ein Online-Glücksspiel-Aufsichtssystem samt Limitregister und mit § 31i ein Safe-Server-System vorgesehen. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlungen, Datensatzformate, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten soll jeweils durch Verordnung erfolgen. Zugleich sehen § 31g und § 31h eine jährliche bescheidmäßige Vorschreibung der Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb vor; § 31i verpflichtet Konzessionäre zur Einrichtung und zum Betrieb eines Safe-Servers auf eigene Kosten.

Diese Regelungen können zur Aufsicht und zum Spielerschutz beitragen, verursachen aber erheblichen technischen und finanziellen Aufwand. Problematisch ist insbesondere die mangelnde Berechenbarkeit der Kostentragung. Der Entwurf enthält weder Kostenobergrenzen noch eine klare Kostenformel oder eine Pflicht zu rechtzeitigen Vorab-Kostenschätzungen.

Es wird daher angeregt, verbindliche technische Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen, Datensatzformate etc. sowie eine Testumgebung rechtzeitig vor Inkrafttreten vorzusehen. Zusätzlich sollten transparente Berechnungsgrundlagen, Kostenobergrenzen, Vorab-Kostenschätzungen und eine nachvollziehbare Abrechnung verankert werden.

Wien, am 09. Juli 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt